

RS Vwgh 1998/5/26 97/14/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §68 Abs5;

Rechtssatz

Die Ausführungen, im Auskunftsdienst und Fernmeldevermittlungsdienst komme es auf eine rasche und inhaltlich richtige Erledigung der Kundenwünsche und Anfragen an, weil es sich hier um das Dienstleistungsangebot der Post handle, sind zwar zutreffend, vermögen aber das Vorliegen einer außerordentlichen Erschwernis nicht zu begründen, weil die prompte und richtige Erledigung von Auskunftersuchen auch von anderen Auskunftsstellen erwartet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140049.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at